Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 94 (1949)

Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

Kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

28. Oktober 1949, Nummer 16

Autor: Seyfert, W. / Weber, Walter / J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS

BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

28. OKTOBER 1949

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG

NUMMER 16

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokolle der Präsidentenkonferenzen — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Aus den Vorstandssitzungen; Sitzung der Präsidenten — Zürch. Kant. Lehrerverein: 23. bis 27. Sitzung des Kantonalvorstandes — Vergünstigungsvertrag — Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 3. September 1949, 14.30 Uhr im Bahnhofbuffet 2. Klasse Zürich

Die Bezirkssektionen sind wie folgt vertreten: A. Müller (Zürich), E. Amberg (Winterthur), G. Weiss (Affoltern), P. Leimbacher (Horgen), E. Ernst (i. V. für Hinwil), P. Ganz (Pfäffikon), H. Wettstein und A. Zweifel (Bülach), W. Zollinger (Dielsdorf), J. Stapfer (Andelfingen), E. Spillmann (Uster) und H. Küng (i. V. für Meilen). Kantonalvorstand vollzählig. Vorsitz J. Baur.

Geschäfte: 1. Protokoll; 2. Mitteilungen; 3. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz; 4. Versicherungsfrage; 5. Antrag Grimm. — Propaganda und Sonderaktionen im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Besoldungsgesetz; 6. All-

fälliges.

Präsident Baur weist einleitend auf die Wichtigkeit der einzelnen Geschäfte hin und skizziert kurz die Tätigkeit des Kantonalvorstandes seit den Ersatzwahlen. Die Abstimmung über das Besoldungsgesetz habe zwischen Stadt- und Landlehrern einen Graben geöffnet, da es an der gegenseitigen Zusammenarbeit und dem Willen zu gegenseitigem Verständnis gefehlt habe. Die Aufgaben, welche der ZKLV in naher Zukunft zu lösen haben wird, können nur in einer Atmosphäre des Vertrauens und mit Unterstützung einer geschlossenen Lehrerschaft erfolgreich bewältigt werden.

Auf Antrag von E. Amberg wird Geschäft Nr. 5

vor Geschäft Nr. 3 zur Behandlung kommen.

1. Protokoll. Das Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 7. Mai 1949, erschienen im Pädagogischen Beobachter Nr. 10/11 1949, wird auf Antrag von

J. Stapfer unter Verdankung genehmigt.

2. Mitteilungen: a) Präsident Baur ersucht die Anwesenden, in ihren Bezirken sich dafür einzusetzen, dass die durch das neue Besoldungsgesetz möglichen freiwilligen Gemeindezulagen voll ausgeschöpft werden. Neufestsetzungen von Gemeindezulagen sollen unverzüglich dem Kantonalvorstand bekanntgegeben werden.

- b) Sollten durch die Kürzung des Besoldungsnachgenusses oder die Neuregelung des Krankeitsurlaubes (nur noch 6 Monate volle Besoldung) Notfälle entstehen, so ersucht der Kantonalvorstand die Sektionspräsidenten dringend, ihm entsprechende Gesuche für Hilfsmassnahmen unverzüglich zugehen zu lassen.
- c) Die Frage, ob gegen Paragraph 11 des Besoldungsgesetzes ein bundesrechtlicher Rekurs ergriffen werden soll, wird in Verbindung mit einem Juristen

eingehend geprüft. Die Aussichten auf Erfolg erscheinen jedoch gering. Trotzdem werden die nötigen Schritte unternommen, da dadurch ein bundesgerichtlicher Entscheid gefällt würde, welcher für die zukünftige Regelungen Klarheit in diesem Punkt der AHV-Gesetzgebung schaffen würde.

A. Müller verlangt, dass der Kantonalvorstand sich in dieser wichtigen Frage nicht allein von der Aussicht

auf Erfolg leiten lassen dürfe.

d) J. Binder orientiert über die Hilfsinstitutionen des SLV. Die Leistungen derselben an notleidende Kollegen oder deren Angehörige müssen dem heutigen Geldwert angepasst werden. Dazu sind vermehrte Mittel notwendig. Der Kantonalvorstand wird deshalb der Delegiertenversammlung beantragen, die Erhebung eines Sonderbeitrages für die Hilfsinstitutionen des SLV zu beschliessen, analog dem Beispiel anderer Sektionen des SLV. Die Präsidentenkonferenz unterstützt einstimmig diesen Antrag. Stapfer votiert für einen Beitrag von Fr. 10.— pro Mitglied. A. Müller erklärt, dass der Erfolg dieser Sammlung zugunsten des SLV vom Vertrauensverhältnis innerhalb des ZKLV abhängig sei.

5. Antrag Grimm. — Propaganda und Sonderaktionen im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Besoldungsgesetz. — Da das Protokoll dieses Geschäftes sich nicht zur Veröffentlichung eignet, wird es den Delegierten des ZKLV mit der Einladung zur Delegiertenversammlung persönlich zugestellt. Alle übrigen Mitglieder können es bei Herrn J. Haab, Schlösslistrasse 2, Zürich 44, beziehen (bitte Rückporto

beilegen!).

6. Allfälliges. E. Amberg fragt an, ob es zutreffe, dass im Bezirk Uster vorläufig keine Beiträge für den ZKLV eingezogen werden, und ersucht um Abklärung

dieser Frage.

Da verschiedene Sektionsvertreter die Sitzung schon verlassen haben und nur noch 7 Sektionen vertreten sind, sieht sich der Präsident veranlasst, die Sitzung abzubrechen und die Behandlung der Geschäfte 3 und 4 auf den folgenden Samstagnachmittag zu vertagen.

Schluss der Verhandlungen 17.45 Uhr.

Der Protokollaktuar: W. Seyfert

Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 10. September 1949, 14.30 Uhr im Bahnhofbuffet 2. Klasse Zürich

Anwesend sind: A. Zeitz (Zürich), H. Sigrist (Affoltern), J. Schroffenegger (Horgen), G. Baltensperger (Hinwil), R. Brüngger (Uster), E. Schneider (Pfäffikon), E. Amberg (Winterthur), J. Stapfer (Andelfingen), H. Simmler (Bülach), W. Zollinger (Dielsdorf). Vom Kantonalvorstand: J. Baur, E. Ernst und W. Seyfert.

Geschäfte: (in Fortsetzung der Verhandlungen vom 3. September): 3. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz; 4. Versicherungsfrage; 6. Allfäl-

liges.

3. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz. Präsident Baur orientiert über die wichtigsten
Artikel der im Entwurfe vorliegenden Vollziehungsverordnung. Sie steht offensichtlich im Zeichen der
Angleichung der Lehrerschaft an die übrigen Beamten
und Angestellten des Kantons. Der Kantonalvorstand
hat in drei Sitzungen den Entwurf gründlich besprochen und in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion
verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

§ 4 enthält die Bestimmungen über die Anrechnung der Dienstjahre. Hier wird versucht, auch für Primarlehrer den Aufenthalt im Fremdsprachgebiet in

Anrechnung zu bringen.

§ 7: Dienstaltersgeschenke werden vom Staat nur auf dem staatlichen Anteil am Grundgehalt ausgerichtet. Der Kantonalvorstand verlangt, dass der Staat den ganzen Zwölftel des Grundgehaltes übernehme.

§ 8 regelt die Stellvertretung bei Militärdienst für die Lehrerschaft zufriedenstellend.

§ 9 beschränkt die volle Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle auf 6 Monate. Für die folgenden 3 Monate werden noch drei Viertel der Besoldung ausgerichtet, vom 10. bis und mit dem 24. Monat eine Besoldung, welche der Invalidenrente entspricht. Der Kantonalvorstand wies mit allem Nachdruck auf die Verschlechterung dieser Regelung gegenüber der bisherigen hin. Die Regierung scheint jedoch an ihren Vorschlägen festzuhalten mit dem Hinweis darauf, dass in Notfällen besondere Leistungen zugesprochen werden können. Für Tuberkulosefälle bestehe die Sicherung der Patienten durch Bundesgesetzgebung.

§ 26 der Übergangsbestimmungen spricht jedem am 1. Januar 1949 im Schuldienst stehenden Lehrer, welcher das 40. Dienstjahr erfüllt hat, ein Dienstaltersgeschenk zu. Dieses wird jedoch erst bei seinem Rücktritt vom Amt ausbezahlt, da sonst der Staatshaushalt im Jahre 1949 übermässig mit diesen Auszahlungen

belastet würde.

Die Diskussion wird zu diesem Geschäft nicht benützt.

4. Versicherungsfrage. Präsident Baur erklärt, dass nach § 17 des Beamtenversicherungsgesetzes eine Angleichung der Renten an die AHV erfolgen müsse. Diese Regelung wird durch eine vom Regierungsrat vorgesehene Statutenrevision erfolgen. Daneben hat nun die Finanzdirektion ein neues Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die kantonale Versicherungskasse vorbereitet. Die Lehrerschaft wird also erneut sich entscheiden müssen, ob sie beim Ruhegehaltsystem verbleiben (§ 15 des Besoldungsgesetzes) oder sich der kantonalen Versicherungskasse anschliessen wolle. Die Delegiertenversammlung vom 27. September 1947 hat für Anschluss an die BVK, unter Vorbehalt der Festsetzung der versicherten Besoldung, Stellung genommen. Heute würde als versicherte Besoldung der im Besoldungsgesetz vom 3. Juli festgelegte Grundgehalt gelten.

Anhand von Tabellen (siehe Pädagogischer Beobachter Nr. 2 und 3 1949) erklärt J. Baur die Leistungen nach BVK und Ruhegehaltssystem unter

Berücksichtigung der AHV.

Durch Anträge des Kantonalvorstandes bei der Bereinigung des Gesetzesentwurfes der Finanzdirektion konnten noch folgende Verbesserungen erreicht werden:

Festsetzung der Witwenrenten auf mindestens 20% der dem Gatten zuletzt ausgerichteten Besoldung.

Erhöhung der Waisenrente von ¼ auf ⅓ der Witwenrente. Nicht aufgenommen wurde die Forderung auf Herabsetzung der Karenzfrist von 5 auf 2 Jahre. Die Elternrente wird der Bedürfnisklausel unterstellt.

Auf Grund der Übernahme des Vermögens der Witwen- und Waisenstiftung sollte die BVK den heute im Amte stehenden Lehrern eine Witwenrente von mindestens Fr. 1800.— ohne Karenzfrist garantieren. Inwieweit Waisen-, Eltern- und Verwandtenrenten garantiert sind, ist noch unsicher.

Bei Annahme des neuen Versicherungsgesetzes können die Gemeinden ihre Volksschullehrer und Pfarrer für die freiwillige Gemeindezulage durch

Vertrag der BVK anschliessen.

Der Kantonalvorstand wünscht ferner, dass die 2. Statutenrevision, welche nach Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Polizisten in die BVK die besonderen Verhältnisse dieser Berufsgruppen regeln muss, soweit von den Behörden vorbereitet wird, dass die einschlägigen Erlasse in dem Zeitpunkt, da die Lehrerschaft zur Abstimmung über die Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen hat, in endgültiger Form vorliegen.

Beim Ruhegehaltssystem käme § 15 des Besoldungsgesetzes zur Anwendung. Um die heute ungenügenden Renten der Witwen- und Waisenstiftung angemessen erhöhen zu können, müsste diese aus-

gebaut werden.

Diskussion: E. Amberg warnt vor der Illusion, die Gemeinden würden die Gemeindezulagen versichern, nachdem sie jetzt schon für Leistungen an die AHV verpflichtet sind. Der Ruhegehaltsanspruch sei nun gesetzlich verankert und biete dadurch genügend Sicherheit. J. Schroffenegger und H. Simmler setzen sich für das Versicherungssystem ein. Jeder Prämienzahler erhalte dadurch einen Rechtsanspruch, der weit schwerer zu ändern sei, als der durch Gesetz bestimmte Anspruch auf ein Ruhegehalt. Präsident Baur ist auch der Auffassung, dass die Lehrer beim Versicherungssystem einen persönlichen, auf eigenen Leistungen beruhenden Rechtsanspruch erhalten. Dagegen kann durch Volksentscheid jederzeit die gesetzliche Ruhegehaltsregelung abgeändert werden.

Die Vertreter verschiedener Sektionen geben die unverbindliche Erklärung ab, dass deren Mitglieder wahrscheinlich wieder dem Versicherungssystem zu-

stimmen werden.

6. Allfälliges. R. Brüngger teilt mit, dass die Jahresbeiträge im Bezirk Uster nunmehr eingezogen werden. Schluss der Verhandlungen 17.50 Uhr.

Der Protokollaktuar: W. Seyfert

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen Mai bis anfangs September 1949

1. Unsere Neuerscheinung « English spoken », phonetischer Vorkurs zum Englischbuch von U. Schulthess, wird im laufenden Schuljahr bereits vielerorts ver-

2. Eine Besprechung mit Rektor und Prorektor der Kantonalen Handelsschule in Zürich führt zu Abmachungen, nach denen auch in Zukunft die Möglichkeit des Eintrittes von Schülern aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse Handelsschule ermöglicht

3. Der Vorstand verfolgt mit Aufmerksamkeit die Besprechungen über die Gestaltung der Ausbildung der Sekundarlehrer. Der Präsident steht dauernd in Fühlung mit dem Verband der Sekundarlehramtskandidaten, der sich zur Zeit mit einem Programm über der Sekundarlehrerausbildung befasst.

4. Verlag. Für «Parliamo italiano» ist eine grössere Neuauflage in Vorbereitung; eine kleinere Auflage des Englischbuches von U. Schulthess ist fertig gedruckt und der Rest der 4. Auflage der «Morceaux» fertig gebunden worden.

5. Das Jahrbuch 1949, dessen Redaktion wieder Sekundarlehrer Hans Knecht, Heiden, besorgt hat, wird traditionsgemäss in der ersten Hälfte September zum Versand gelangen.

6. Das neue Volksschulgesetz beschäftigt den Vorstand seit der Veröffentlichung des Entwurfes der kantonsrätlichen Kommission erneut; er berät darüber in einer

Sitzung mit den Präsidenten der Bezirkskonferenzen, der stadtzürcherischen Kreiskonvente, der Kommission für das Aufnahmeverfahren und weitern Kollegen am 7. September 1949.

In der Aussprache wird der tiefen Enttäuschung darüber Ausdruck gegeben, dass die pädagogisch einzig richtige und auch von oberster Stelle stipulierte klare Differenzierung zwischen Realschule und Werkschule im Gesetzesentwurf fehlt. Die Sekundarlehrerschaft will während der parlamentarischen Behandlung der Vorlage nicht in die Diskussion eingreifen, behält sich aber vor, später zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Walter Weber

Zürch. Kant. Lehrerverein

23. Sitzung des Kantonalvorstandes

24. August 1949, in Zürich

Die Sitzung, an der als sachkundige Berater Dr. Riethmann sowie die Kollegen Leber und H. Frei teilnehmen, ist ausschliesslich der Versicherungsfrage gewidmet. Es stehen zwei Vorentwürfe der Finanzdirektion zur Diskussion, und zwar

 für eine Änderung der Statuten der BVK zur Anpassung an die AHV,

 für ein Gesetz über die Aufnahme der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK.

Zuhanden der Konferenz mit der Finanzdirektion vom 26. August wird festgestellt, dass die Entwürfe gegenüber der verworfenen Vorlage vom 22. Mai weitere Verschlechterungen enthalten. Die Berücksichtigung entsprechender Abänderungsvorschläge ist Voraussetzung für eine positive Stellungnahme, die nur vorbehältlich eines neuen Beschlusses der Delegiertenversammlung erfolgen kann.

J. H.

24. Sitzung des Kantonalvorstandes

27. August 1949, in Zürich

Der Kantonalvorstand nimmt Stellung zu den Fällen von Sonderaktionen einzelner Mitglieder im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz. Er bereinigt, in einem Fall in Ausführung des Antrages Grimm, seine Vorschläge an die Delegiertenversammlung. Die Anträge werden einer Präsidentenkonferenz zur Begutachtung und Bekanntgabe an die Mitglieder der Sektionen unterbreitet.

2. Der Präsident orientiert über den Verlauf der Konferenz vom 26. August 1949 mit der Finanzdirektion. Diese nahm die wichtigsten Abänderungsvorschläge der Lehrerschaft zur Prüfung entgegen. Der neue Entwurf wird zeigen, wie weit sie wirklich berücksichtigt werden.

25. Sitzung des Kantonalvorstandes

5. September 1949 in Zürich.

1. Der Vorsitzende orientiert über den Stand der Versicherungsfrage. Der Kantonalvorstand legt die Grundzüge für die bis am 13. September an die Finanzdirektion einzureichende Vernehmlassung zur Versicherungsangelegenheit fest.

2. Ein Bericht Dr. Gublers über seine Vorarbeiten zu einem allfälligen staatsrechtlichen Rekurs gegen § 11 des neuen Besoldungsgesetzes wird entgegengenommen. Der Bericht veranlasst den Kantonalvorstand,

von einem Rekurs abzusehen.

3. Diskussion über verschiedene einschneidende Bestimmungen der Kommissionsvorlage zum Volksschul-

gesetz.

4. Ansetzung einer Präsidentenkonferenz auf Samstag, den 10. September 1949 mit folgenden Geschäften: Orientierung über die Versicherungsfrage. — Orientierung über die Vollziehungsverordnung zum Besoldungsgesetz.

J. H.

26. Sitzung des Kantonalvorstandes

16. September 1949 in Zürich.

1. Es wird Kenntnis genommen von folgenden Eingängen:

 a) Eine Zusammenstellung über die Versicherungsverhältnisse der Lehrerschaft in Baselland.

b) Ein Kreisschreiben des Präsidenten SLV betr. die Unterstützung der Aktion des guten Willens.

c) Die Kopie einer Eingabe der Personalverbändekonferenz zur Versicherungsfrage.

d) Bericht der Reallehrerkonferenz über die hei-

matkundliche Tagung in Wald.

e) Gesuch um Gewährung von Freiplätzen an deutsche Lehrer im Anschluss an einen Kurs auf dem Herz-

berg.

2. Eine vom Gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins Zürich einberufene Konferenz hat beschlossen, dem Kantonsrat in einer Eingabe Ablehnung der Kommissionsvorschläge zur Wahlart der Lehrer (Behördewahl in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern) zu empfehlen. Der Kantonalvorstand übernimmt die Ausarbeitung der Eingabe.

3. Mit dem Vorstand der Sektion Bülach soll eine Aussprache stattfinden zur Abklärung der Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Sektion und dem Kantonalvorstand im Zusammenhang mit der Angelegenheit «Sonderaktionen» hinsichtlich der Stellung ihres Präsidenten entstanden sind.

4. Der Vorsitzende orientiert über die Änderungen, welche der Erziehungsrat auf Grund unserer Eingabe

zur Vollziehungsverordnung beantragt.

5. Die auf anfangs Oktober vorgesehene Delegiertenversammlung wird auf Ende November/Anfang Dezember verschoben, um die Stellungnahme zum Versicherungsgesetz zu ermöglichen.

6. Ein Darlehensgesuch wird in befürwortendem Sinne erledigt und die Bedingungen des Darlehensver-

trages werden festgelegt.

7. Die Restanzen 1948 werden erledigt. J. H.

27. Sitzung des Kantonalvorstandes

23. September 1949, in Zürich.

- 1. Orientierung über eine Vorständekonferenz des ZKVF, an der über die wesentlichsten Punkte des neuen Steuergesetzes referiert wurde.
- 2. Aussprache mit Vertretern der Sektion Bülach zur Abklärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sektion und dem Kantonalvorstand, die im Zusammenhang mit den hier schon verschiedentlich erwähnten Sonderaktionen anlässlich der Abstimmung über das Besoldungsgesetz in bezug auf die Stellung des Sektionspräsidenten entstanden sind.
- 3. Vorläufige Kenntnisnahme von folgenden Eingängen: Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz. Abänderung der Statuten der BVK. Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK (Anträge des Regierungsrates).

 J. H.

Vergünstigungsvertrag

zwischen den Versicherungsgesellschaften «Zürich-Unfall» und «Winterthur» und dem Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, dass wir den seit vielen Jahren bestehenden Vergünstigungsvertrag mit den beiden führenden schweizerischen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften «Zürich»-Unfall und «Winterthur» neu geordnet haben. Auf Grund dieses Vertrags haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, Unfall- und Haftpflichtversicherungen zu Vorzugsbedingungen abzuschliessen. Nachstehend sei auf einige Vor- und Nachteile des neuen Abkommens gegenüber dem bisherigen hingewiesen.

Es handelt sich um einen Vertrag, wie er analog sowohl vom Schweizerischen Lehrerverein als auch vom Lehrerverein Zürich mit den beiden Versicherungsgesellschaften abgeschlossen worden ist. Damit werden den Mitgliedern aller drei Vereine die gleichen Bedingungen und Abschlussmöglichkeiten geboten. Unser bisheriger Vertrag beschränkte sich auf Versicherungen für Unfälle ausserhalb der Schule. Auf Grund des neuen Vertrags kann nun auch eine volle Unfallversicherung, d. h. mit Einschluss von Schulunfällen, abgeschlossen und damit die Fürsorge für den Todesund den Invaliditätsfall wesentlich verbessert werden.

Die den einzelnen Versicherungen zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sind im Laufe der Jahre bedeutend verbessert worden. Von den vorteilhaften Neuerungen seien erwähnt: Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches, weitergehende Deckung für Bergwanderungen, genereller Einschluss von Unfällen beim Radfahren (ohne Motor), Fussballspielen, Ringen und Schwingen, Reiten, Schlitteln und Boxen. Trotzdem ist die Grundprämie niedriger als bisher. Der Zuschlag für Autolenken ist ebenfalls reduziert worden. Die Deckung von Skiunfällen ist - allerding zu einer etwas höheren Prämie - stark erweiter worden; es wird nun auch Versicherungsschutz für Skitouren im Hochgebirge gewährt, vorausgesetzt, das der Versicherte solche Touren in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person ausführt.

Sodann sei als weiterer Vorteil noch erwähnt, dass unsere Mitglieder künftig auch die Möglichkeit haben, Berufs- und Privat-Haftpflichtversicherungen zu Vorzugsbedingungen abzuschliessen. Solche Versicherungen erweisen sich bei der heutigen Gerichtspraxis

nötiger als ie.

Dass im neuen Abkommen die Heilungskostenprämien erhöht werden mussten, kann den Versicherungsgesellschaften angesichts der in den letzten Jahren gewaltig gestiegenen Arzt-, Apotheker-, Spitalkosten usw. nicht verargt werden. Eine weitere Erhöhung, die zwar für unsere Mitglieder kaum von Bedeutung sein dürfte, bringt der Einschluss von Unfällen beim Motorradfahren mit sich. Auch hier ist es im Hinblick auf die zahlreichen und schweren Motorradunfälle verständlich, dass die ursprünglich zu tief angesetzte Prämie eine Anpassung an das tatsächliche Risiko erfahren musste.

Wir möchten unseren Mitgliedern empfehlen, von der Möglichkeit eines vorteilhaften Versicherungsalschlusses zahlreich Gebrauch zu machen, dies um so mehr, als durch Gewährung einer Prämienkommission einem Hilfsfonds unseres Vereines willkommene Beiträge zufliessen.

Der Kantonalvorstand.

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

(1949/50)

 Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich 55, Baumbergerweg 7; Tel. 33 19 61.

 Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.

 Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon; Tel. 975566.

 Korrespondenzaktuar: Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 44, Schlösslistr. 2; Tel. 28 29 44.

 Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.

 Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, Binzholz; Tel. (055) 3 13 59.

 Besoldungsstatistik: Lina Greuter-Haab, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.

Um Verzögerungen in der Zustellung zu vermeiden, bitten wir, Zuschriften an den Präsidenten stets mit der ganzen Adresse zu versehen.

Der Kantonalvorstand.